

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern
Autor: Trechsel, F.
Kapitel: 8: Geselliges Leben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„mitten im Lauf seiner Progressen gehemmt und aufgehalten werde, welches für seinen besonderen Talent (sic) in der „Malerey Schad sehn würde, wenn er nicht unterstützt werden könnte.“ Jedoch sollte Handmann schriftlich versprechen, „daß er den jungen Freudenberg mit sich nach Basel nehmen und ihm noch diejenige Anleitung in dieser Kunst geben werde, unter Anderem in Mischung der Farben und Zurüstung eines guten Colorit, darauf nebst der Zeichnung das meiste in der Malerey ankommt.“ Auch die Kosten seines Unterhalts in Basel, die er nach Verfluß der Lehrzeit hätte abverdienen sollen, wurden nachher von der Gesellschaft getragen und für seine gehörige Ausrüstung gesorgt. Zu gleicher Zeit bewilligte man auch seiner Mutter eine Unterstützung und seiner Schwester ebenfalls ein Lehrgeld von 70 Kronen. Freudenberg ging sodann von Basel zu seiner Ausbildung nach Paris, kehrte nach mehreren Jahren in seine Vaterstadt zurück, nahm 1776 die Gesellschaft an, wurde Stubenmeister und Vorgesetzter und starb 1801, nachdem er sich als Landschafts- und Genremaler einen bedeutenden Ruf erworben hatte.¹⁾ In den Jahren 1768 und 1769 wurde es auch dem jungen J. Rud. Jenschmid durch Vorschüsse an seinen Vater ermöglicht, seine chirurgischen Studien in Straßburg zu vollenden, und auch ihm übersandten die Vorgesetzten mehrmals Gaben von 2 und 4 Duplonen als Aufmunterung und Viatikum zu einer vorhabenden Reise nach Russland. Er ist nicht der Einzige seines Geschlechts, der sich nachmals in seinem Fache hervorhat und zugleich der Gesellschaft große Dienste leistete.

8. Geselliges Leben.

Zur Unterhaltung und Erholung nach des Tages Arbeit pflegten unsere Väter auf den Kunststuben zusammen zu

¹⁾ Literarische Notizen über ihn. S. B. Taschenb. 1853 S. 223.

kommen und auch Mitbürgern anderer Züfste wurde der Zutritt gerne gestattet. Dabei durfte aber der materielle Genuss, namentlich der Wein nicht fehlen, wiewohl es auf dessen Qualität weniger als auf die Quantität ankam. Der für die Bedienung der Stubengenossen angestellte Hausknecht oder Hauswirth konnte jedoch in Ausübung des dem Hause zuständigen Wirtschaftsrechtes auch andere Gäste bewirthen; er stand unter der Aufsicht des Stubenmeisters und war der jährlichen Bestätigung durch das Große Bott unterworfen. Auf ein früheres Dienstverhältniß scheint es hinzudeuten, daß 1637 dem neuen Wirth „die 15 Pfd.“ abgesprochen und eingestellt wurden, wogegen alsdann die allerdings vortheilhaftere Pacht eintrat. Unter den Vorschriften, die man ihm von Zeit zu Zeit ertheilte, sind manche geeignet, die damaligen Sitten und die z. Th. primitiven Zustände des Haushalts zu beleuchten; er sollte die Herren und Zunftgenossen respektiren, auf die Bußfälligen achten und vorgekommenes Unwesen anzeigen, keinen Schwall Bauern nachziehen, die obere und wo möglich auch die hintere Stube für die Burger und Stubengesellen frei, und keine Bauern und „Burß“ hineinlassen, das Tanzen und Spielen, sonderlich an Sonntagen, nicht dulden, den seitherigen Schweinestall entfernen, die Führungen aufgeben und dergleichen mehr. Dessenungeachtet waren Klagen mancher Art über die Hauswirths nicht selten und man sah sich mehrmals nicht nur zu Warnungen und Drohungen, sondern auch zu Verstossungen genöthigt; so hatte ein abgesetzter Wirth zwei Becher verloren, vielleicht auch veruntreut, wofür nun seine Bürgen haften sollten, und wir sahen bereits, wie von Einzelnen das Eigenthum der Gesellschaft geschädigt oder der gute Ruf des Hauses gefährdet wurde.

Bei allen Mizbräuchen und Auswüchsen, welche dabei vorkamen, hatte indeß die Sitte des täglichen vertraulichen Umgangs mit Seinesgleichen auch wieder ihre schöne und gute Seite; sie diente das Band der Zusammengehörigkeit zu erhalten und zu stärken, die schroffen Standesunterschiede in etwas zu mildern und auszugleichen, die gegenseitige Theilnahme, das Interesse am größern Ganzen zu wecken und zu beleben. Wenn es auch nicht immer gerade nach der Schnur der heutigen feinen Lebensart zoging und hie und da Einer des Guten etwas zu viel that, ja wenn auch hin und wieder der Wein die Gemüther zu Streit und Wortwechsel erhielte und selbst die derben Fäuste der Schuhmacher in Bewegung setzte, — der gute Einfluß überwog doch im Ganzen. Zudem blieben solche Ausüchreitungen nicht ungeahndet: „Mstr. Kenzig,” heißt es z. B. 1636, „wird aus Mildigkeit um 30 Schill. gebüßt, weil er Mstr. Guntlisperger ohne gebne Ursache, nit allein geträumet, inne über die Lauben us zu werßen und uf den Kopf zu stellen, sonders auch das er inne daruf frevenlich angriffen und ins Gsicht geschlagen“; und 1723 mußte selbst der Stubenmeister v. Werdt seine Schlägerei mit Mstr. Schwärzer mit 4 Pfd. entgelten. Ein lebhaftes Gefühl für persönliche und Standesehrre möchte wohl auch von Manchem abhalten. Die Begriffe darüber lauteten freilich noch vielfach ganz anders als heutzutage; so wurde 1665 ernstlich gerügt: „Mstr. Mathyß hat mit Mstr. Georg, dem Schärf Richter und synem Volk unerlaubte Gesellschaft ghan, mit ihm gessen und trunken; deshalb und sonst noch vom Ußzug ußgeschlossen und um 30 Schill. gestraft.“ Derselbe Corporationsgeist war es zudem, der die Rechte und Freiheiten der Gesellschaft gegen Eingriffe möglichst zu wahren suchte; konnte man auch z. B. mit dem Anspruche,

die im Gesellschaftshause begangenen Frevel selbst zu strafen, nicht allemal durchdringen, so unterließ man doch nie zu protestiren, und als die Regierung 1785 auf dem Rechte bestand, die Zunfthäuser polizeilich durchsuchen zu lassen, ließ es sich nicht füglich verweigern, nur sollte es nicht ohne Bewilligung des Stubenmeisters oder eines Vorgesetzten geschehen.

Außer den täglichen Zusammenkünsten wurden aber auch allgemeine Gesellschaftsmahle gehalten, insbesondere am Schönen oder Östermontage aus Anlaß der Feierlichkeiten bei Ergänzung der Zweihundert, und am Neujahr oder kurz nachher; ja man pflegte alsdann wohl auch zwei Tage nacheinander zu taseln. Auf Schuhmachern geschah es jedoch in älterer Zeit nicht auf Unkosten der Gesellschaft, sondern es hieß gewöhnlich: „Ein jeder um sein Geld.“ Man sollte daher erwarten, es wäre auch jedem freigestanden, ob und wie oft er theilnehmen wolle; allein es wurde nicht so verstanden; bald sollten die Ausbleibenden so gut wie die Anwesenden die ganze oder doch die halbe Uerte bezahlen, bald sollte wenigstens am ersten Tage Jedermann beiwohnen. Wie wenig es indessen auf eine kostliche und splendide Bewirthung abgesehen war, ergibt sich aus dem Preise von 5 bis 8 Batzen für die Person und das Mahl, um den es dem Wirthe bedungen wurde, allerdings den Wein — anderthalb oder zwei Maass auf den Mann — nicht eingerechnet; zuweilen behielt man sich vor, den Preis erst nachher, je nach der Bewirthung zu bestimmen. Dem Mahle ging in der Regel ein Frühstück oder „Muß“ voran, bestehend aus Suppe, Fleisch, Eiern und einem Trunke Wein, welches die Gesellschaft bestritt; wer jedoch dabei erschien, war jedenfalls gehalten, auch bei der Hauptmahlzeit zu erscheinen. Von den luxuriösen

Rüchenzedeln dagegen, dem massenhaften Aufwände an Speisen der verschiedensten Art, wie es auf einigen Bünsten üblich war, ist auf Schuhmachern nirgends die Rede; höchstens verstieg man sich zu etlichen Rappaunen und zu einem oder zwei Maß Claret, — letzterer vermutlich für den sog. „Herrentisch“ bestimmt, obwohl auch wieder verlangt wird, es solle auf einem Tische gehalten werden wie auf dem andern. Zuweilen wurden die auswärts wohnenden Kunstgenossen, besonders die Landpfarrer, freundlich eingeladen. Nur vorübergehend einmal, geschieht dagegen von einem Dattelbaum für die Jugend und von einem Umzug der Knaben¹⁾ Erwähnung. Man sieht, es lag keineswegs an der Gesellschaft zu Schuhmachern, wenn die Regierung sich öfter benöthigt fand, vor Unbescheidenheit und Übermaß zu warnen, ja die Neujahrsmäher wiederholt zu untersagen.

An ihre Stelle traten indeß seit ungefähr 1672 die Rechnungsmäher am Großen Botte. Während den Religionsverfolgungen in Frankreich und wegen theuren Zeiten wurden zwar von 1685 hinweg auch diese, so wie alle öffentlichen Gastereien obrigkeitslich verboten, und erst 1705 durfte man beschließen, nach langer Zeit wieder einmal die ganze Gesellschaft zu gastiren. Es war dieß zunächst nur noch ein besonderer Fall; am gewöhnlichen Rechnungsmahle der Borgeleßten wurden in der Regel bloß etwa 10 bis 12 Gäste beigezogen, und man benutzte u. A. 1711 diesen Anlaß, um durch Einladung von 8 Mitgliedern der Nachbarzunft zu Webern die Ehre zu erwiedern, welche dieselbe dem Schultheißen Holzer bewiesen hatte. Bei wachsender Zahl der eingeladenen machte sich vermutlich der Übergang in ein allgemeines Gesellschaftsmahl von selber, nur

¹⁾ Vergl. B. Taschenb. 1862. S. 157.

mit dem Unterschiede gegen früher, daß nicht die Einzelnen, sondern das Gesellschaftsgut für die Kosten herhalten mußte. Da die Liberalität ging so weit, daß man auch denen, welche vom Rechte der Theilnahme nicht Gebrauch machten, eine Vergütung von 20 bz. zusprach. Es zeigte sich aber bald, daß eine solche Wirthschaft ohne finanziellen Rückgang nicht fortdauern könnte; erst wurde daher 1732 beschlossen, in Zukunft mehr nicht als den Zins des Haushwirths von 50 Kronen für diesen Zweck zu verwenden, und zwei Jahre nachher wurden die Rechnungsmäher für die Gesellschaft ein für alle Male abgestellt. Nur noch selten fanden Mahlzeiten für Alle statt, obschon es am guten Willen nicht fehlte, sie gleichsam durch die Hinterthüre wieder einzuführen; mußten doch die Vorgesetzten 1761 die Mahlzeit bei der „Schildrücken“ d. h. bei der Umstellung der Wappenschilder verbieten.

Mit den veränderten Sitten und Gewohnheiten und besonders durch das Wegfallen der Haushwirthschaft mußte auch das Stubenleben und was damit zusammenhing von selbst aufhören. Wir haben die Klagen schon berührt, welche mehrmals über Unordnungen und Anstößigkeiten im Hause laut wurden; den Ausschlag aber zur Aufhebung der Wirthschaft gab 1771 eine Anzeige und Beschwerde des Rektors und der Professoren, daß der Wirth einen Einzug von Studenten habe, die bei ihm ein unanständiges und ärgerliches Leben führten. Wiewohl noch später versucht wurde, die Kunftgenossen bei einem andern Traiteur oder Wirths zu vereinigen, so scheint es doch ohne Erfolg geblieben zu sein.

9. Die neue Zeit.

Der gewaltsame Umsturz der Regierung und Verfassung des alten Bern, der in alle Verhältnisse so tief eingriff,